

## Wer erhält eine Aufenthalts- erlaubnis nach § 19d AufenthG?

Informationen für Geduldete



## Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG für qualifizierte Geduldete. Diese Aufenthaltserlaubnis war vor dem 1. März 2020 in § 18a AufenthG geregelt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und steht auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „**Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)**“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist „**NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber\*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- [www.nifa-bw.de](http://www.nifa-bw.de) | Teilprojekte und Angebote

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de) | Kontaktadressen

## 1. Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG eröffnet für Geduldete mit beruflicher Qualifikation die Chance, eine Aufenthalts-

erlaubnis zu erhalten. Sie können diese Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn Sie im Status der Duldung sind und eine Beschäftigung in Aussicht haben oder ausüben, die Ihrer beruflichen Qualifikation entspricht.

## 2. Personengruppen

Drei verschiedene Personengruppen können nach der Regelung des § 19d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

### 2.1 Bildungsinländer\*innen

Wenn Sie in Deutschland eine „qualifizierte Berufsausbildung“ in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, zählen Sie zu den sogenannten „Bildungsinländer\*innen“. Eine „qualifizierte Berufsausbildung“ bedeutet, dass es sich um eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen regulären Ausbildungsdauer handeln muss. Maßgeblich ist die jeweils geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Informationen unter:

- **[www.bibb.de](http://www.bibb.de)** | Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe

Die Aufenthaltserlaubnis kann Ihnen aber auch erteilt werden, wenn Sie den entsprechenden Abschluss erworben, die Ausbildung aber in verkürzter Zeit erfolgreich absolviert haben. Haben Sie in Deutschland einen anerkannten Abschluss erworben, müssen Sie keine Berufserfahrung nachweisen, damit Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erteilt werden kann.

Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen beziehungsweise aufgenommen haben, haben Anspruch auf eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung, die sogenannte „Ausbildungsduldung“. Personen, die mit einer „Ausbildungsduldung“ eine Ausbildung abgeschlossen haben, haben einen Anspruch auf die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG für die Dauer von zwei Jahren, wenn sie eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Arbeit finden und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Aufenthaltserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Weitere Informationen zur Ausbildungsduldung finden Sie in unserem Flyer „Basisinformationen Ausbildungsduldung“.

## 2.2 Personen mit im Ausland erworbenem Hochschulabschluss

Wenn Sie im Ausland eine Hochschulausbildung absolviert haben, können Sie unter Umständen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten. Ihr Abschluss muss dafür aber entweder in Deutschland anerkannt worden sein oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Für viele Studienberufe ist eine formelle Anerkennung des Abschlusses nicht möglich. Handelt es sich bei Ihrem Abschluss um einen Abschluss, der nicht formell anerkannt werden kann, können Sie in der Datenbank *anabin* recherchieren, ob Ihr ausländischer Abschluss in Deutschland faktisch einem deutschen Abschluss gleichgestellt ist. Dies wird auf der Homepage durch die Begriffe „gleichwertig“ oder „entspricht“ angezeigt. Zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung des Abschlusses ist, dass Sie seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis sind, das Ihrer Qualifikation angemessen ist. Informationen unter:

- **[www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)** | Datenbank zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise

Wenn Sie zwei Jahre lang in einem Beruf gearbeitet haben, der Ihrer ausländischen Studienqualifikation angemessen war, können Sie meist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten, auch wenn Ihr Abschluss nicht anerkannt ist. Eine Beschäftigung in Teilzeit ist ausreichend.

**Hinweis:** Für eine Beratung können Sie sich an die IQ-Anerkennungsberatungsstellen in Baden-Württemberg wenden. Außerdem können Sie Unterstützung bei einem IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg erhalten. Informationen unter:

- [www.netzwerk-iq-bw.de/de/aner kennungsberatung.html](http://www.netzwerk-iq-bw.de/de/aner kennungsberatung.html) | Anerkennungsberatungsstellen in BW
- eine Übersicht der IvAF-Netzwerke finden Sie auf [www.ivaf-netzwerk-bw.de](http://www.ivaf-netzwerk-bw.de)

### 2.3 Fachkräfte

Haben Sie im Ausland eine (in-)formelle Ausbildung absolviert, können Sie unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie in Deutschland als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung (mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren) voraussetzt. Zusätzlich dazu ist es nötig, dass Sie innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen selbst gesichert haben und nicht auf öffentliche Mittel angewiesen waren. Ausgenommen sind Leistungen zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung.

**Hinweis:** Falls Sie über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen, egal, ob sie in Deutschland oder im Ausland erworben wurde, wenden Sie sich an eine\*n Rechtsanwalt\*anwältin oder an eine Beratungsstelle, um zu prüfen, ob Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten können.

### 3. Weitere Voraussetzungen

Neben den unter Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erforderlich, dass

- Sie ausreichenden Wohnraum haben,
- Sie Ihren Lebensunterhalt sichern können,
- Sie die Passpflicht erfüllen (i.d.R. über einen Pass Ihres Herkunftslandes) und Ihre Identität geklärt ist,
- Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER),
- Sie die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
- Sie behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
- Sie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese Organisationen auch nicht unterstützen und
- Sie nicht wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben grundsätzlich außer Betracht).

**Achtung:** Wenn Ihr Asylantrag gemäß § 30 AsylG als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, kann diese Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden, da in diesem Fall ein Verbot für die Behörden besteht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

## 4. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG im Kontext der Ausbildungsduldung

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG infolge einer im Status der „Ausbildungsduldung“ erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung haben, wird diese in folgenden Fällen widerrufen:

- Das Arbeitsverhältnis wird aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, aufgelöst.
- Sie wurden wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben grundsätzlich außer Betracht).

Außerdem gelten für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG nach einer im Status der „Ausbildungsduldung“ erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung beantragen möchten, Erleichterungen: So können Sie auch dann die Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn Sie in der Vergangenheit über Ihre Identität getäuscht haben, diese Täuschung aber mittlerweile zugegeben und korrigiert haben. Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch dann erteilt werden, wenn früher behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung herausgezögert oder behindert wurden. Personen, die im Anschluss an die Ausbildungsduldung § 19d AufenthG beantragen, sind auch dann nicht davon ausgeschlossen, wenn ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ gemäß § 30 AsylG abgelehnt wurde.

**Hinweis:** Für den Übergang von der Ausbildungsduldung in die Aufenthaltserlaubnis müssen Sie ggf. erneut eine Duldung sowie eine neue Arbeitserlaubnis beantragen. Wenn Sie

bereits im Status der Aufenthaltsgestattung die Ausbildung abgeschlossen haben und erst später eine Duldung erhalten haben, können Sie laut einem Schreiben vom Innenministerium BW vom Oktober 2019 unter den gleichen Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis erhalten.

## **5. Die Rolle der Bundesagentur für Arbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit muss gemäß § 39 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zustimmen. Die Zustimmung wird ohne eine Vorrangprüfung erteilt, d.h. es wird nicht geprüft, ob für diesen Arbeitsplatz Deutsche oder andere Ausländer\*innen, die ohne Einschränkungen arbeiten dürfen, zur Verfügung stehen. Geprüft wird jedoch, ob die Arbeitsbedingungen denen deutscher Arbeitnehmer\*innen und anderer Ausländer\*innen mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang gleichgestellt sind (Arbeitsbedingungsprüfung).

## **6. Familie**

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG haben und Ihre Familie noch im Herkunftsland ist, gibt es unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Familiennachzugs. Wenn Ihre Familie bereits in Deutschland ist, kommt unter Umständen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sie in Betracht. In beiden Fällen gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem\*r Rechtsanwalt\*anwältin oder in einer Beratungsstelle.

## **7. Wie geht es nach zwei Jahren weiter?**

Nach zwei Jahren mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG kann eine Verlängerung beantragt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn die Voraussetzungen unter 3. weiterhin erfüllt sind.

## Wichtige Gesetze

<b>AufenthG</b>	Aufenthaltsgesetz
<b>AsylG</b>	Asylgesetz
<b>AsylbLG</b>	Asylbewerberleistungsgesetz
<b>BeschV</b>	Beschäftigungsverordnung
<b>FlüAG</b>	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
<b>GG</b>	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

### Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- [www.ivaf-netzwerk-bw.de](http://www.ivaf-netzwerk-bw.de)

## Weitere Informationsmaterialien



### Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?

In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltpapier, 8 Seiten)



### Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?

In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele davon sind seit mehreren Jahren geduldet. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltpapier, 12 Seiten)



### Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

In Baden-Württemberg haben im Jahr 2020 50 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten. Der Flyer informiert über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, und über das Vorgehen bei der Antragstellung.

(DIN A6 Faltpapier, 12 Seiten)



### Basisinformationen Ausbildungsduldung

Der Flyer erklärt, was eine Ausbildung in Deutschland ist und welche Chancen die Ausbildungsduldung bietet. Zudem werden die praktischen Hürden zur Aufnahme einer Ausbildung und eines Studiums erklärt.

(DIN A6 Faltpapier, 20 Seiten)

Diese und weitere Materialien finden Sie unter [www.nifa-bw.de](http://www.nifa-bw.de).  
Teilweise können diese auch bestellt werden.

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 entsprechend des neusten Gesetzesstandes erarbeitet und im November 2021 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwält\*innen.

## Herausgeber\*innen

### Projekträger

#### Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Julia Aplas

Telefon: 0711 / 2155 - 413

E-Mail: [aplas@werkstatt-paritaet-bw.de](mailto:aplas@werkstatt-paritaet-bw.de)

Website: [www.werkstatt-paritaet-bw.de](http://www.werkstatt-paritaet-bw.de)

### Redaktion

#### Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

Website: [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber\*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.nifa-bw.de](http://www.nifa-bw.de)

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.